



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXII. Von Ziegelern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Von Fenstermachern.

Dieselben soll gegeben werden wann sie arbeiten von
gemeinem Glase / vnd thuen Glas vnd Bley selb
sten auß / für jeden Zwerch oder Creussfuß 3. gr.

Wann sie dergleichen Glas vnd Bley empfangen / vnd
ohne die Kost / in ihrem oder des Herrn Haus arbeiten / für
jede zwey vnd dreyßig Fuß - - - 1. Kthl.

Gibt man ihnen aber alsdann die Kost / haben sie zu
Lohn - - - - - 4. gr.

Für eine Kauten einzufassen vñ zu flicken / so etwa groß 3. pf.

So aber klein - - - - - 2. pf.

XXII.

Von Ziegelem.

Denen wird gegeben für 100. Ziegelpannen / woselbst
das Holz thewer ist - - - - - 24. gr.

Wo das Holz guten kauff - - - - - 20. gr.

Für 100. Mauersteine eines Fußes lang / vnd ein hal
ben Fußes breit / aber ein viertel Fußes dick / wo das Holz
thwer - - - - - 20. gr.

Woes wolfeil - - - - - 16. gr.

XXIII. Von

Dockenbindern zu der Kost soll gegeben werden

von Tausend Docken zu binden	-	-	-	4. gr.
Selbige zu stechen	-	-	-	4. gr.
Dessen Handlanger	-	-	-	18. pf.

Ohne die Kost

Von 1000. zu binden	-	-	-	8. gr.
Von denselben zu stechen	-	-	-	8. gr.
Dessen Handlanger	-	-	-	6. gr.

Beÿ Straff von Drey Marcken/ so darwider gehandelt würde.

Strohdeckern zu der Kost /

Dem Meister	-	-	-	3. vnd ein halben gr.
Dem Handlanger	-	-	-	3. gr.

Ohne die Kost

Dem Meister	-	-	-	7. gr.
Dem Knecht	-	-	-	6. gr.

Beÿ Straff wie jetzt gemelde ist/ so darüber geschähe.

Strohschneidern zu der Kost soll gegeben werden

Sommers	-	-	-	18. pf.
Winters	-	-	-	2. gr.
Ohne die Kost	-	-	-	7. gr.

Es würde gleich nach zahl der Bunde geschnitten oder nicht / wie solches eines jeden Orts gelegenheit vnd gewonheit mitbringe / bey ebenmässiger Straff von Drey Marcken/ so dieses vberschritten wird.

Sagenschneidern ohne die Kost soll gegeben werden von Hölzern / so dreyviertel Elen tieff seyn / in Dielen vnd Latten / zu schneiden / auff jede Hundert Fuß / Dielen für Dielen / vnd Latten für Latten / nacheinander in die länge abzumessen / - - - - - 12. s.

In Kiegelholz oder Stenner zu schneiden / auff jede 100. Fuß / jedes Kiegel- oder Stenner-stück auch für sich seiner länge nach abzumessen / - - - - - 6. s.

Zu der Kost

Täglich - - - - - 4. gr.

Drescheren zu der Kost täglich Sommers bis

Michaelis - - - - - 3. gr.

Nach Michaelis - - - - - 2. gr.

Ohne die Kost

Bis Michaelis - - - - - 8. gr.

Nach Michaelis - - - - - 7. gr.

Ben Drey Mark Straff / so darwider geschehen solte.

An welchen Orten aber gebräuchlich / ohne Kost ein Tagweck vmb ein Scheffel selbigen Kornes zu dreschen / darbey wird es nach erwehlung dessen / so des Dreschen zu thun hat / gelassen. An Sonn- vnd Feyertagen doch sollen die Dreschere nicht ansetzen kommen / sondern sich der Häuser / wo sie die Werkstage dreschen / enthalten.

Meheren zu der Kost / soll gegeben werden / nicht nach Morgenzahl / sondern des Tages mit der Haber- Sensen Seged oder Hucken - - - - - 5. gr.
was auch für Korn gemehet wird.

Wie

Policey-Ordnung.

35

Mit den Grassensen aber - - - - - 4. gr.

Ohne die Kost

Mit der Habersensen vnd Hucken täglich - - - - - 10. gr.
vnd kein Bier.

Mit der Grassensen aber - - - - - 8. gr.

Bey Straff von Drey Markken / so jemand darüber
thut.

Grasmeheren zu der Kost soll gegeben werden täg-
lich - - - - - 3. gr.

Ohne Kost - - - - - 8. gr.

Bey ebener Straff / so darwider gehandelt wird.

Mit der Sichel zu schneiden / soll gegeben wer-
den zu der Kost / des Tags - - - - - 2. gr.

Ohne die Kost.

Vom Morgen Roggen oder Weizen - - - - - 12. gr.
neben dem Getrancke.

Gleichfals bey Drey Markken Straff / so darwider
geschicht.

Von den geschnittenen oder gemeheten Kornfangen
zu geben / oder heim zu tragen / soll verbotten / vnd so wol der
es giebt / als der es nimbt / dem Filco mit Vier Markken
verfallen seyn.

Höpffneren zu der Kost soll von einer Gart Hopf-
fens zu beschneiden gegeben werden täglich - - - - - 2. gr.

Das aufgeschchnittene Holz aber soll dem Herrn des Garts
verbleiben. Alles bey Straff von Drey Markken.

Den anderen gemeinen Tagelöhnern / in allerhand anderer Arbeit / wird gegeben täglich zu der Kost /

Einem Mann	- - - -	2. gr.
Einem Weib	- - - -	9. pf.

Ohne die Kost

Einem Mann	- - - -	7. gr.
Einem Weib	- - - -	5. gr.

Bei gleichmäßiger Straff von Drey Markken.

Es geschicht aber auch offter / daß die Arbeitere / von welchen hie oben geordnet ist / die angenommene Arbeit / ehe die vollendet / verlassen / vnd nicht vollenziehen : Derwegen dann die / so dessen schuldig befunden werden / Unserm Fisco so offft es geschicht / mit Vier Markken verfallen / vnd demjenigen / welches Arbeit sie zu verrichten versprochen / den dardurch erlittenen Schaden zu ergänzen gehalten seyn sollen.

In aller obiger Arbeit aber / so mit oder ohne des Herrn Kost verrichtet werden kan / stehet dessen wahl allezeit bey dem Herrn / mit welchen dann / wann sie die Kost zu geben erwehlen / die Arbeiter sich bescheidenlich vnd ohne murren mit Bürgerlicher vnd Hausmans Kost vnd Getrânck / so viel zu ihrer Abspeisung gnug ist / friedig seyn sollen / bey Straff von Vier Markken.

Haus-Schlachterer wird gegeben / ohne Posthast (so zu geben unerlanbt seyn solle) vom Freischen Kinde zu schlachten

Von gemeiner Ruhe vnd Kinde	- - - -	12. gr.
Vom Schweine	- - - -	9. gr.
		3. gr.
		Vom

Pollicey-Ordnung.

37

Vom Kalbe	9. pf.
Vom Schaff vnd Hamel	1. gr.

An Pflug- vnd Dünge-lohn wird gegeben/ vnd zwar/ für einen Morgen zu pflügen

18. gr.

Für Pflügen vnd Säen aber soll gegeben werden/ von einem Morgen Winter-Koggen oder Gersten

20. gr.

Habern vnd Rawfutter aber

22. gr.

Vom Tag zu dängen mit 4. Pferden vnd auff jedes Pferd ein Spind Habern. An den Orten aber/ da hithero dieses geringer gelassen/ bleibt es darbey.

XXIV.

Von Botten.

S Euen soll gegeben werden von einer Meile inner Stiffts	3. gr.
Ausserhalb Stiffts	4. gr.
Von einem Tag Wartgeld	7. gr.
Wo sie aber im auffwarten die Kost bekommen / gibt man ihnen	2. gr.

XXV.

Von den Dienstbotten / Knechten vnd Mägden.

Wird hiemit geordnet vnd gesehet / daß einer dem andern dieselbige mit verleittenden Reden / Gaben / oder Verheissungen nicht abwendig / oder seinem Herrn zu wider mache / bey Straff von Sechs Markken. Sondern